jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/3/19 7Ob266/02x, 7Ob143/04m, 7Ob94/09p, 7Ob19/10k, 7Ob164/11k, 7Ob100/11y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.2003

Norm

VersVG idF Nov 1994 §44

Rechtssatz

Nach den Erläuternden Bemerkungen zur VersVG-Novelle 1994 (BGBl 1994/509) sollte dem Versicherer all jenes Wissen zuzurechnen sein, das der Agent erlangt, während er mit der Schließung oder Bearbeitung des Vertrags so betraut oder beschäftigt ist, dass ihm die wahrgenommene Tatsache relevant erscheinen muss. Dem Versicherer ist daher im allgemeinen beim Abschlussagenten alles Wissen zuzurechnen, beim Vermittlungsagenten hingegen nur das anlässlich der Antragsentgegennahme erlangte, nicht jedoch das sogenannte "Privatwissen". Wenn allerdings dem Vermittlungsagenten im Zeitpunkt der Entgegennahme des Antrags privat erworbenes Wissen und dessen Relevanz für den Versicherer tatsächlich bewusst war, fallen die Gründe für die Unterscheidung zwischen Abschlussagenten und Vermittlungsagenten weg; dem Versicherer ist dann auch das in seiner Bedeutung für den Versicherer bewusste, "privat" erlangte Wissen des Vermittlungsagenten zuzurechnen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 266/02x
  Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 266/02x
- 7 Ob 143/04m
  Entscheidungstext OGH 16.02.2005 7 Ob 143/04m
  Auch
- 7 Ob 94/09p
  Entscheidungstext OGH 28.10.2009 7 Ob 94/09p
  Auch
- 7 Ob 19/10k
  Entscheidungstext OGH 21.04.2010 7 Ob 19/10k
  Auch
- 7 Ob 164/11k
  Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 164/11k
  Auch
- 7 Ob 100/11y
  Entscheidungstext OGH 28.03.2012 7 Ob 100/11y
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117406

Im RIS seit

18.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at